



Vöcklatal
Wirtschafts- und Steuerberatungs GmbH

HARALD WAGNER

Wirtschaftstreuhänder - Steuerberater - Unternehmensberater
gerichtlich beeideter Buchsachverständiger

www.voecklatal-beratung.at

ACHTUNG Unbedingt erforderlich am Jahresende:

Wir bitten Sie den Jahresbeleg der Registrierkasse auszudrucken und uns zur Einreichung an das Finanzamt mit der Buchhaltung für Dezember 2022 zukommen zu lassen.

Wenn in Ihrem Betrieb eine Registrierkasse eingesetzt wird, ist mit 31.12. des Kalenderjahres unbedingt ein Jahresbeleg auszudrucken (= Monatsbeleg Dezember der den Jahreszählerstand enthält) und per Handy-App zu überprüfen (BMF-Belegcheck). Die Erstellung ist auch bei abweichendem Wirtschaftsjahr unbedingt erforderlich.

Die Aufbewahrungspflicht hierfür beträgt 7 Jahre. Bei am 31.12. über Mitternacht erzielten Barumsätzen, welche noch in der Buchhaltung 2022 erfasst werden, muss der Jahresbeleg nach dem letzten Barumsatz oder unmittelbar vor Beginn des folgenden Geschäftstages erstellt werden.

Die verpflichtende Belegüberprüfung muss spätestens bis 15. Februar des Folgejahres erfolgen und kann manuell mit der BMF Handy-App oder automatisch durch die Registrierkasse erstellt werden.

Für technische Fragen ist Ihr Registrierkassen- Hersteller oder Händler zuständig.